

BGer 4P.301/2005 vom 30. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.301_2005

FR: TF 4P.301/2005 du 30 janvier 2006

IT: TF 4P.301/2005 del 30 gennaio 2006

Regeste

Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 9 und 29 Abs. 1 BV (Zivilprozess) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdegegner hat die Vernehmlassung bereits eingereicht, womit ihm die Parteikosten schon entstanden sind. Sein Sicherstellungsbegehren wird daher gegenstandslos (BGE 118 II 87 E. 2 mit Hinweis).

E. 2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist - von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen - kassatorischer Natur (BGE 129 I 129 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Die über die Aufhebung des angefochtenen Entscheides hinausgehenden Anträge sind unzulässig; dies gilt auch für die Anträge in der Vernehmlassung, soweit damit mehr verlangt wird als Nichteintreten auf die Beschwerde oder deren Abweisung. Im Übrigen ist die Beschwerde gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid (§§ 200/208 ZPO ZG) gemäss Art. 84 Abs. 1 lit. a OG wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte zulässig.

E. 3

Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör.

E. 3.1

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich grundsätzlich die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters (BGE 119 Ia 260 E. 6a S. 126; 105 Ia 288 E. 2b). Allerdings verdient eine missbräuchliche Berufung auf die Verteidigungsrechte selbst bei einer notwendigen (Straf-)Verteidigung keinen Schutz (BGE 131 I 185 E. 3.2.4 S. 192). Nach der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers wurden die Parteien am 23. August 2005 und damit rechtzeitig zur Berufungsverhandlung auf den 27. September 2005 vorgeladen (vgl. BGE 131 I 185 E. 2.1 S. 187). Der damalige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilte dem Obergericht am Vormittag des 26. Septembers 2005 mit, dass er mangels Bezahlung des Kostenvorschusses das Mandat niedergelegt hatte und ersuchte um Verschiebung der auf den folgenden Tag angesetzten Verhandlung. Ein solches Verhalten ist rechtsmissbräuchlich. Der Beschwerdeführer hätte die Möglichkeit gehabt, seine Rechtsvertretung rechtzeitig zu bestellen; er hat es seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben, wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte.

E. 3.2

Aus dem Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Praxis die Pflicht zur Protokollierung von Gerichtsverhandlungen abgeleitet, wobei sich allerdings das Protokoll

auf die für die Entscheidungsfindung im konkreten Fall wesentlichen Punkte beschränken kann (BGE 130 II 473 E. 4.3 S. 478). Der Beschwerde ist weder zu entnehmen, inwiefern der angerufene § 71 Abs. 1 Satz GOG darüber hinausgehende Rechte gewährleisten sollte noch benennt der Beschwerdeführer für die Entscheidungsfindung im konkreten Fall wesentliche Vorbringen, die hätten protokolliert werden müssen.

E. 3.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nicht, dass sich die entscheidende Behörde zu jedem einzelnen Vorbringen einer Partei äussert; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b S. 103 mit Verweisen). Der Rüge mangelhafter Entscheidungsbegründung ist nicht zu entnehmen, mit welchen Vorbringen des Beschwerdeführers sich das Obergericht im angefochtenen Entscheid nicht auseinandergesetzt hätte, obwohl sie für den Entscheid erheblich sein sollten.

E. 3.4

Die entscheidende Behörde verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht, wenn sie in vorweggenommener Würdigung beantragter Beweise ohne Willkür zum Schluss gelangt, diese vermöchten am Entscheid nichts zu ändern, weil sie beweisuntauglich oder rechtlich unerheblich sind (BGE 117 Ia 262 E. 4b; 115 Ia 97 E. 5b S. 101 mit Verweisen). Das Obergericht hat die zum Vorbringen der absichtlichen Täuschung angerufenen Beweismittel als unerheblich erachtet. Mit der Nichtabnahme von Beweisen zu unerheblichen Tatsachen hat es den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

E. 3.5

Die Rüge der Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV ist unbegründet, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügt.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Beweismittelwürdigung bzw. eine willkürliche Auslegung von § 56 ZPO ZG (Beweismittelwürdigung), § 94 Abs. 2 ZPO ZG (Vorbereitung des Beweisverfahrens), § 152 Abs. 1 ZPO ZG (Ablehnung von Beweisunterlagen) und § 206 ZPO (Beweisverfahren). Der Beschwerdeführer führt dazu aus, das Obergericht habe die Frage der absichtlichen Täuschung in Verletzung von Bundeszivilrecht als unerheblich betrachtet und sich daher soweit ersichtlich nicht ausdrücklich dazu geäußert, ob es die behauptete absichtliche Täuschung als bewiesen oder unbewiesen betrachtet hätte. Inwiefern das Obergericht in Willkür verfallen sein sollte, wenn es unerhebliche Tatsachen nicht festgestellt bzw. Beweise zu unerheblichen Tatsachen nicht erhoben und gewürdigt hat, ist weder dargetan noch ersichtlich. Im Übrigen steht für die Rügen der Bundesrechtsverletzung sowie der Verletzung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts vorliegend die Berufung zur Verfügung, weshalb auf entsprechende Vorbringen nicht einzutreten ist (Art. 84 Abs. 2 OG).

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde ist unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Die Gerichtsgebühr ist dem Beschwerdeführer zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat überdies dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner die Parteikosten für das vorliegende Verfahren zu ersetzen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.